

HEILPÄDAGOGISCHE FRÜHERZIEHUNG: INFORMATIONEN FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

GÜLTIG AB 01.01.2022

Inhalt und Ausrichtung

In der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) werden Kinder im Vorschulalter mit

- einer kognitiven Entwicklungsverzögerung
- einer körperlichen Behinderung
- einer verzögerten, eingeschränkten oder gefährdeten Entwicklung im Bereich Sehen, Hören, Sprechen und/oder Bewegen
- oder mit Auffälligkeiten im Verhalten

im familiären und sozialen Umfeld unterstützt und gefördert.

Um das Kind in seiner Entwicklung und seinen Fähigkeiten möglichst optimal zu unterstützen, beinhaltet HFE auch die Begleitung und Beratung der Erziehungsberechtigten sowie die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen (z.B. Therapeut/in, Kinderarzt/-ärztin). Das Angebot richtet sich an Kinder ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten. In Ausnahmefällen kann HFE nach Eintritt in den Kindergarten weitergeführt werden. Die Dauer und der Umfang der HFE ist abhängig von Art und Ausprägung der Behinderung bzw. der Beeinträchtigung.

Die Förderschwerpunkte sind:

- Denk- und Spielentwicklung
- Aufbau von Sprache und Kommunikation
- Unterstützung der emotionalen und sozialen Entwicklung
- Entwicklung der Wahrnehmung und Motorik

HFE findet in der Frühberatungsstelle (Brunnen oder Pfäffikon) oder am Wohnort der Familie statt.

Organisatorisches

1. Anmeldung

Das Kind kann durch die Erziehungsberechtigten oder mit deren Einverständnis durch einen Arzt/eine Ärztin (Hausärztin, Kinderärztin, Kinderpsychiaterin), die Abteilung Schulpsychologie (ASP), den Kinder und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJP, TriaPlus) oder eine andere anerkannte Fachstelle oder Fachperson bei einer der folgenden Frühberatungs- und Therapiestellen angemeldet werden:

- [RGZ-Stiftung](#), Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder in Pfäffikon für die Bezirke March, Höfe, Einsiedeln plus Unter- und Oberiberg, Alpthal (Bezirk Schwyz).
- [Verein Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder \(FTSK\)](#) in Brunnen für die Bezirke Küssnacht, Gersau und Schwyz (ohne Unter- und Oberiberg, Alpthal)

2. Abklärung

Nach der Anmeldung führt die entsprechende Frühberatungs- und Therapiestelle beim Kind eine Abklärung durch. Diese umfasst heilpädagogische Diagnostik auf der Basis einer systemischen

Sichtweise. Sie beinhaltet Arbeit mit dem Kind und Gespräche mit dem familiären Umfeld. Anschliessend verfasst die Frühberatungs- und Therapiestelle einen Abklärungsbericht.

3. Antrag

Die Frühberatungs- und Therapiestelle reicht den Abklärungsbericht zusammen mit dem Gesuch und dem kinderärztlichen Attest (oder einer Empfehlung einer anderen externen Fachperson) beim Amt für Volksschulen und Sport (AVS) ein. Dafür braucht es das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

4. Bewilligung oder Ablehnung

Das AVS prüft die Unterlagen und teilt der Frühberatungs- und Therapiestelle mit, ob die beantragte Massnahme bewilligt oder abgelehnt wird. Daraufhin nimmt die Frühberatungs- und Therapiestelle mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf, damit die HFE zeitnah umgesetzt werden kann.

5. Verfügung

Die Erziehungsberechtigten, die Frühberatungs- und Therapiestelle sowie die Fachperson (Kinderarzt, Kinderspital, Triaplus oder ASP) erhalten eine Verfügung. Die Erziehungsberechtigten haben ein Beschwerderecht, sowohl bei einer Bewilligung wie auch bei einer Ablehnung.

Kosten

Die Kosten für die Abklärung sowie die HFE trägt der Kanton vollumfänglich.

Die Erziehungsberechtigten können dem Kanton allfällige Fahrkosten für die Fahrt Wohnort - Durchführungsstelle der Früherziehung in Rechnung stellen. Das Formular kann auf der [Webseite der Abteilung Sonderpädagogik](#) bezogen werden.

Amt für Volksschulen und Sport

Schwyz, Januar 2022

Für Fragen steht Ihnen das Amt für Volksschulen und Sport gerne zur Verfügung:

Amt für Volksschulen und Sport, Abteilung Sonderpädagogik, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2192, 6431 Schwyz

Tel. 041 819 19 55, asopa.avs@sz.ch